



Beschluss des internationalen Gerichtshofs

am 26. Januar 2024

DER GERICHTSHOF verkündet die folgenden vorläufigen Maßnahmen:

(1) Der Staat Israel ergreift in Übereinstimmung mit seinen Verpflichtungen aus der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes in Bezug auf die Palästinenser in Gaza alle in seiner Macht stehenden Maßnahmen, um die Begehung aller Handlungen zu verhindern, die in den Anwendungs-

bereich von Artikel II dieser Konvention fallen,

insbesondere:

- (a) die Tötung von Mitgliedern der Gruppe;
- (b) die Verursachung schwerer körperlicher oder seelischer Schäden bei Mitgliedern der Gruppe;

- (c) der Gruppe vorsätzlich Lebensbedingungen aufzuerlegen, die ihre vollständige oder teilweise physische Vernichtung herbeiführen sollen, und
- (d) die Verhängung von Maßnahmen, die darauf abzielen, Geburten innerhalb der Gruppe zu verhindern;
- (2) Der Staat Israel stellt mit sofortiger Wirkung sicher, dass sein Militär keine der in Punkt 1 beschriebenen Handlungen begeht;
- (3) Der Staat Israel ergreift alle in seiner Macht stehenden Maßnahmen, um die direkte und öffentliche Aufstachelung zum Völkermord an Mitgliedern der palästinensischen Gruppe im Gazastreifen zu verhindern und zu bestrafen;
- (4) Der Staat Israel ergreift sofortige und wirksame Maßnahmen, um die

- Bereitstellung dringend benötigter grundlegender Dienstleistungen und humanitärer Hilfe zu ermöglichen, um die widrigen Lebensbedingungen der Palästinenser im Gazastreifen zu verbessern;
- (5) Der Staat Israel ergreift wirksame Maßnahmen, um die Zerstörung von Beweismaterial zu verhindern und die Sicherung von Beweismaterial zu gewährleisten, das im Zusammenhang mit dem Vorwurf von Handlungen steht, die in den Anwendungsbereich der Artikel II und III der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes an Mitgliedern der palästinensischen Gruppe im Gazastreifen fallen;
- (6) Der Staat Israel legt dem Gerichtshof innerhalb eines Monats ab dem Datum dieses Beschlusses einen Bericht über alle Maßnahmen vor, die er zur Durchführung dieses Beschlusses getroffen hat.